

Az.: 3 D 183/09
3 K 125/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: sofortige Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 26. April 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. September 2009 - 3 K 125/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu Recht abgelehnt. Die beabsichtigte Verteidigung gegen den Bescheid des Beklagten vom 1.11.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.1.2009 durch die am 23.2.2009 erhobene Klage, mit der die Heranziehung zur erkenntungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b StPO zu Fall gebracht werden soll, erscheint mutwillig (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Eine Rechtsverfolgung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde; von einer hilfsbedürftigen Partei kann ebenso wie von einer vermögenden erwartet werden, dass sie aktiv am Verfahren mitwirkt. Unterlässt sie dies, ist der Vorwurf der Mutwilligkeit gerechtfertigt (Zöller/Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 114 Rn. 36; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 16.2.2005, NJW-RR 2005, 871 m. w. N.). So liegt der Fall hier.

Die mit Schriftsatz vom 20.2.2009 erhobene Klage ist genauso wenig begründet worden wie eine Prozessvollmacht des damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgelegt worden ist, obwohl das Verwaltungsgericht Leipzig die Klägerin hierzu mehrfach mit gerichtlichen Verfügungen vom 6.3., 1.4. sowie 5.5.2009 aufgefordert hatte. Auf die mit gerichtlicher Verfügung vom 28.9.2009 gewährte Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage abschließend zu äußern, hat sie ebenso wenig reagiert wie auf die nochmals geäußerte Bitte des Verwaltungsgerichts Leipzig mit gerichtlicher Verfügung vom 19.10.2009, die Prozessvollmacht im Original oder in beglaubigter Ablichtung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auch die mit Schriftsatz vom 16.10.2009 erhobene Beschwerde gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss ist

nicht begründet worden, obwohl der erkennende Senat die Klägerin hierzu mit gerichtlicher Verfügung vom 23.10.2009 aufgefordert hat. Vielmehr hat der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 26.10.2009 dem Verwaltungsgericht Leipzig mitgeteilt, dass er diese nicht mehr vertrete. Damit hat die Klägerin seit Klageerhebung keinerlei Bemühungen an den Tag gelegt, ihrer aus § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO folgenden prozessualen Mitwirkungspflicht, wonach u. a. die der Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden sollen, nachzukommen (vgl. hierzu Kopp/Schenk, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 82 Rn. 11 m. w. N.). Dies rechtfertigt vorliegend den Vorwurf, die Rechtsverfolgung als aussichtslos und damit mutwillig einzuschätzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Jenkis